jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/7/2 2006/12/0177

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.07.2007

Index

10/05 Bezüge Unvereinbarkeit
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ÄrzteG 1998 §83 Abs1;
BVG Begrenzung von Bezügen 1997 §10 Abs1 Z2 litb;

Rechtssatz

Im Hinblick auf die in § 83 Abs. 1 ÄrzteG umschriebenen Zuständigkeiten des Präsidenten einer Landesärztekammer ist dieser als "oberster Funktionär einer gesetzlichen beruflichen Vertretung auf Landesebene" im Verständnis des § 10 Abs. 1 Z. 2 lit. b des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006120177.X01

Im RIS seit

27.07.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at